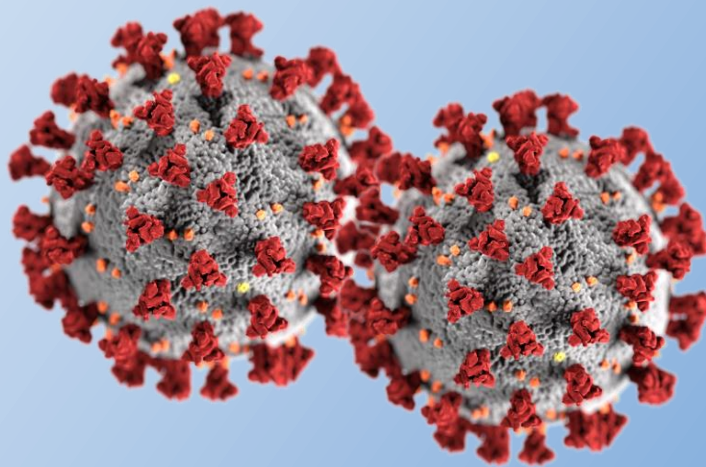




# **Lebenshilfe**

Schwäbisch Gmünd

## **Pandemie- und Testkonzept**



**Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd e.V.**

**Friedhofstr. 6**

**73525 Schwäbisch Gmünd**

**07171 – 186220**

**Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd gGmbH**

**Friedhofstr. 6**

**73525 Schwäbisch Gmünd**

**07171 - 186220**



## Inhalt

1.	Einleitung .....	4
2.	Allgemein .....	4
3.	Besondere Wohnformen f. Menschen m. Behinderungen.....	4
2.1	Bewohnerinnen und Bewohner.....	4
2.1.1	Maskenpflicht bei Bewohner/innen .....	5
2.1.2	Coronainfektion eines Bewohners/ einer Bewohnerin/Testungen.....	5
2.2	Besuchende .....	7
2.2.1	Testungen von Besuchern .....	7
2.2.2	Händedesinfektion.....	7
2.2.3	Maskenpflicht und Mindestabstand .....	7
2.2.4	Besuch von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern.....	8
2.2.5	Besuchsverbote .....	9
2.2.6	Besuche in Gemeinschaftsbereichen.....	9
2.3	Beschäftigte .....	9
2.3.1	Maskenpflicht .....	9
2.3.2	Testungen bei Beschäftigten .....	9
2.3.3	Betretungsverbote .....	10
2.3.4	Coronainfektion von Beschäftigten .....	10
2.4	Impfpflicht für Pflegepersonal .....	11
3	Ambulant Betreutes Wohnen.....	12
3.1	Klienten und Klientinnen .....	12
3.1.1	Coronainfektion bei Bewohnern/Testungen .....	12
3.2	Besucher .....	14
3.3	Beschäftigte .....	14
3.3.1	Maskenpflicht .....	14
3.3.2	Testungen bei Beschäftigten .....	15
3.3.3	Betretungsverbote .....	15
3.3.4	Coronainfektion von Beschäftigten .....	16
3.4	Impfpflicht für Pflegepersonal .....	17
4	Familien unterstützende Dienste.....	18
4.1	Teilnehmer und Teilnahmemöglichkeiten .....	18
4.1.1	Coronainfektion bei Teilnehmern/Testungen .....	18
4.2	Beschäftigte .....	20
4.2.1	Maskenpflicht .....	20
4.2.2	Testungen bei Beschäftigten .....	20
4.2.3	Betretungsverbote .....	20
4.2.4	Coronainfektion von Beschäftigten .....	21
4.3	Impfpflicht für Pflegepersonal .....	22
5	Fahrdienst.....	23
5.1	Klient*innen/Beförderte und Zugang zum Fahrdienst.....	23



5.2	Beschäftigte .....	23
5.2.1	Maskenpflicht .....	23
5.2.2	Testungen bei Beschäftigten .....	23
5.2.3	Betretungsverbote .....	23
5.2.4	Coronainfektion von Beschäftigten .....	24
6	Abschlussbestimmungen .....	25



## 1. Einleitung

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die drastischen Maßnahmen zu seiner Eindämmung haben weitreichende Folgen für die globale Gesellschaft, auch und stellenweise insbesondere für Menschen mit Behinderungen. Das Vorliegende Pandemie- und Testkonzept der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd ist der Versuch, einen entsprechenden Beitrag innerhalb der eigenen Dienste und Angebote zu leisten, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit den notwendigen Maßnahmen gewährleisten zu können.

Das Konzept fasst die geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), welches zum 01.10.2022 in Kraft getreten ist, und orientiert sich stets an den Handreichungen des Landkreises Ostalbkreis und des Landesministeriums für Gesundheit und Soziales. Darüber hinaus ist die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd bemüht, die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu berücksichtigen.

## 2. Allgemein

Neben den in den folgenden Punkten beschriebenen Richtlinien und Vorgaben, sind im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemielage und der damit verbundenen notwendigen Hygiene folgende Punkte von allen Mitarbeitenden der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd in allen Geschäftsbereichen einzuhalten:

- 🕒 Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen zwei oder mehreren Personen zu achten. Dies gilt für alle Situationen, welche die Einhaltung des genannten Abstandes zulassen.
- 🕒 Alle Mitarbeitende sind verpflichtet die Regeln der Handhygiene (regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren) einzuhalten. Die Handhygiene ist nach allen Situationen notwendig, welche dies erfordern, mindestens aber mehrmals täglich.
- 🕒 Die Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Ellenbogenbeuge!) ist durchgängig zu wahren.
- 🕒 Geschlossene Räume sind in regelmäßigen Abständen zu lüften.

## 3. Besondere Wohnformen f. Menschen m. Behinderungen

### 2.1 Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner gelten nicht als Besuchende und unterliegen mithin keiner regelmäßigen Testpflicht nach § 28b Abs. 2 IfSG.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern wird zweimal wöchentlich eine Testung durch einen Antigen-Schnelltest angeboten.



## 2.1.1 Maskenpflicht bei Bewohner/innen

Bewohner unterliegen grundsätzlich keiner Maskenpflicht. Allerdings sind Bewohnerinnen und Bewohner nur in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (Bewohnerzimmer) von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit. In allen Gemeinschaftsräumen unterliegen auch die Bewohner/innen einer Maskenpflicht. Die Abnahme der Maske für begrenzte Zeiträume zur Aufnahme von Speisen und Getränken verstößt nicht gegen die Maskenpflicht.

## 2.1.2 Coronainfektion eines Bewohners/ einer Bewohnerin/Testungen

Besteht bei einem Bewohner/einer Bewohnerin ein konkreter Infektionsverdacht, wird erfolgt die Testung der symptomatischen Person durch einen Antigen-Schnelltest.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Der Bewohner wird entsprechend seiner Symptome versorgt und begleitet. Weiter Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- 🕒 Absonderungspflichten für positiv getestete Bewohner/innen sowie Bewohner/innen als Haushaltsangehörige bzw. enge Kontaktpersonen richten sich stets nach den Vorgaben des IfSG. Sollte das vorliegende Konzept aufgrund der dynamischen und kurzfristigen Änderungen nicht entsprechend aktualisiert worden sein, gelten stets die Vorgaben aus dem aktuellen IfSG bzw. der Verordnung zur Absonderung (Corona VO Absonderung).
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Der/die betroffene Bewohner/in muss sich der Absonderung (mindestens 5 Tage, längstens 10 Tage) unterziehen. Eine sog. Freisetzung ist nach dem fünften Tag möglich, soweit 48 Stunden vorher Symptomfreiheit bestanden hat. Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) des Bewohners werden informiert. Das Gesundheitsamt wird informiert.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:

- 🕒 Eine tägliche Reihentestung aller Bewohner/innen und Mitarbeitenden wird für die Dauer von 10 Tagen veranlasst.
- 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Bewohner/innen werden informiert.
- 🕒 In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen
  - 🕒 Schutzkittel
  - 🕒 Visier

zu tragen.



- 🕒 Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Bewohner/innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Bewohner/innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Bewohner/innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Bewohner/innen gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Absonderung von 3 Tage mit täglich durchgeführten Antigen-Schnelltests ist notwendig. Sollten in diesem Zeitraum weder Symptome entstehen noch ein im Ergebnis positiver Antigen-Schnelltest durchgeführt werden, ist eine weitere Absonderung nicht notwendig.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weiter Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutz nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weiter Abklärung durch eine Testung ist notwendig.



## 2.2 Besuchende

Um die notwendige Versorgung unserer Bewohner/innen zu ermöglichen sowie den natürlichen Bedarf an sozialen Kontakten zu Freunden, Angehörigen und anderen externen Personen nicht zu gefährden, ist der Besuch von externen Personen grundsätzlich und den im Weiteren beschriebenen Vorgaben möglich.

### 2.2.1 Testungen von Besuchern

Besucher dürfen die Einrichtungen der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses betreten, d.h.

- 🕒 der Test darf max. 24 Stunden alt sein und muss entweder
  - 🕒 vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden
  - 🕒 im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal erfolgt sein, welches das für die Testung erforderliche Wissen (Ausbildung), Kenntnis oder Erfahrung vorweisen kann, oder
  - 🕒 von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona Test VO („zugelassene Teststelle“) vorgenommen oder vor Ort überwacht worden sein.
- 🕒 Besucher /innen sind alle Personen, die nicht Bewohner/innen oder Beschäftigte sind.
  
- 🕒 Ausnahmen von der Testpflicht gelten weiterhin für
  - 🕒 Besuchende, welche die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes
  - 🕒 Besuchende, welche die Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Krankentransports oder
  - 🕒 Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sowie
  - 🕒 Personen, die ohne Kontakt zu den in der Einrichtung betreuten Personen für einen unerheblichen Zeitraum betreten.
- 🕒 Die Einhaltung der Testpflicht wird stichprobenartig von der Haus- bzw. Gruppenleitung kontrolliert. Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht können Besuchende vom Betreten oder Verbleib in der Einrichtung ausgeschlossen werden.

### 2.2.2 Händedesinfektion

Besuchende müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

### 2.2.3 Maskenpflicht und Mindestabstand

Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.



Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, welche die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 erfüllt, ausreichend.

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht

- ☺ Wenn der Mindestabstand aus unabweisbaren Gründen, wie z.B. im Rahmen der ärztlichen Behandlung oder Frisörleistungen, nicht eingehalten werden kann,
- ☺ Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
- ☺ Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
- ☺ Geschwister und deren Nachkommen

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Einhaltung des Mindestabstands (nicht auf das Tragen eines Atemschutzes / einer medizinischen Maske) verzichtet werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sieht § 28 Abs. 1 IfSG vor für / wenn:

- ☺ Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ☺ Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske tragen können,
- ☺ Gehörlose und schlecht hörende Menschen, die mit Personen in der Einrichtung kommunizieren müssen (sowie deren Begleitpersonen),
- ☺ wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht,
- ☺ in den Einrichtungen untergebrachte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (Bewohnerzimmer).

Die Abnahme der Maske für begrenzte Zeiträume zur Aufnahme von Speisen und Getränken verstößt nicht gegen die Maskenpflicht.

## 2.2.4 Besuch von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern

Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohnerinnen und Bewohnern ist nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie Sterbebegleitung und ärztliche Versorgung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden.





## 2.2.5 Besuchsverbote

Der Besuch durch Personen,

- ☺ die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
- ☺ die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.

## 2.2.6 Besuche in Gemeinschaftsbereichen

In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche zulässig. Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen Besuchergruppen eingehalten wird.

## 2.3 Beschäftigte

### 2.3.1 Maskenpflicht

Beschäftigte in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht. Die Abnahme der Maske für begrenzte Zeiträume zur Aufnahme von Speisen und Getränken verstößt nicht gegen die Maskenpflicht.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sieht § 28 Abs. 1 IfSG vor für / wenn:

- ☺ Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske tragen können,
- ☺ Gehörlose und schlecht hörende Menschen, die mit Personen in der Einrichtung kommunizieren müssen (sowie deren Begleitpersonen),
- ☺ wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.

### 2.3.2 Testungen bei Beschäftigten

Beschäftigte müssen mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen negativen Testnachweis vorlegen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein und muss entweder

- ☺ vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden oder
- ☺ von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona Test VO („zugelassene Teststelle“) vorgenommen werden.



Selbsttestungen in der eigenen Häuslichkeit sind nicht möglich. Die Dokumentation der Testergebnisse wird von den Haus- bzw. Gruppenleitungen stichprobenartig geprüft. Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht können Beschäftigte von Betreten oder vom Verbleib in der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die dadurch verlorene Zeit wird nicht als Arbeitszeit vermerkt.

### 2.3.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
  - 🕒 die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
- dürfen die Pflegeeinrichtungen nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome oder bei einem positiven Schnelltest und gleichzeitiger Symptomfreiheit nach sorgfältiger Abwägung durch die Einrichtungsleitung tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann. Dieses Vorgehen ist durch das zuständige Ordnungsamt genehmigen zu lassen.

### 2.3.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Der/die betroffene Mitarbeiter/in muss sich der Absonderung (mindestens 5 Tage, längstens 14 Tage) unterziehen. Eine sog. Freitestung ist nach dem fünften Tag möglich, soweit 48 Stunden vorher Symptomfreiheit bestanden hat.
- 🕒 Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:
- 🕒 Eine tägliche Reihentestung aller Bewohner/innen und Mitarbeitenden wird für die Dauer von 10 Tagen veranlasst.
- 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Bewohner/innen werden anonymisiert informiert.

Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:

- 🕒 Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.



- 🕒 Geboosterte Bewohner/innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Bewohner/innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Bewohner/innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Bewohner/innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Bewohner/innen gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Eine Absonderung von 3 Tage mit täglich durchgeführten Antigen-Schnelltests ist notwendig. Sollten in diesem Zeitraum weder Symptome entstehen noch ein im Ergebnis positiver Antigen-Schnelltest durchgeführt werden, ist eine weitere Absonderung nicht notwendig.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weiter Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollte der Mund-Nasen-Schutze nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weiter Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

## 2.4 Impfpflicht für Pflegepersonal

Beschäftigte, die in besonderen Wohnformen tätig sind, müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis oder



- ☉ ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Für Beschäftigte, die über keinen Nachweis verfügen oder diesen nicht vorlegen, gilt ein Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.

## 3 Ambulant Betreutes Wohnen

### 3.1 Klienten und Klientinnen

Bei den Klient\*innen des Ambulant Betreuten Wohnens der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd handelt es sich rechtlich um Privatpersonen und nicht um Bewohner/innen einer besonderen Wohnform oder Einrichtung. Demnach unterliegen die Klient\*innen des ABW allen Pflichten, welche aus den aktuellen Gesetzen, Vorgaben und Regelungen für die Bevölkerung hervorgehen. Die Mitarbeitenden unseres Dienstes helfen den Bewohnern/innen und ihren Familien gerne, soweit die personellen Ressourcen es zulassen, die o.g. Regelungen zu verstehen und umzusetzen.

#### 3.1.1 Coronainfektion bei Bewohnern/Testungen

Besteht bei einer/einem Klient\*in ein konkreter Infektionsverdacht, so ist eine weitere Abklärung durch einen Antigen-Schnelltest notwendig. Die Mitarbeitenden des Ambulant Betreuten Wohnens unterstützen die Bewohner/innen gerne bei allen nötigen Schritten so weit wie möglich.

- ☉ Antigen-Schnelltest negativ: Der/Die Klient\*in wird entsprechend seiner Symptome versorgt und begleitet. Weiter Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- ☉ Absonderungspflichten für positiv getestete Klient\*innen sowie Klient\*innen als Haushaltsangehörige bzw. enge Kontaktpersonen richten sich stets nach der Corona VO Absonderung. Sollte das vorliegende Konzept aufgrund der dynamischen und kurzfristigen Änderungen nicht entsprechend aktualisiert worden sein, gelten stets die Vorgaben aus der aktuellen Corona VO Absonderung.



- ☺ Antigen-Schnelltest positiv: Der/die Klient\*in muss sich der Absonderung (mindestens 5 Tage, längstens 10 Tage) unterziehen. Eine sog. Freitestung ist ab dem sechsten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) der/des Klient\*in werden informiert. Bei der Umsetzung unterstützen die Mitarbeitenden des ABW soweit wie möglich, allerdings besteht weiterhin die selbstverantwortliche Pflicht zur Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen durch die betroffene Person.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:

In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von den Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen

- ☺ Maske
- ☺ ggf. Visier  
zu tragen.
- ☺ Eine Reihentestung aller Klient\*innen (in der gleichen Hausgemeinschaft, falls vorhanden und) Mitarbeitenden in Kontakt zur betroffenen Person wird für die Dauer von 10 Tagen empfohlen.
- ☺ Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller Klient\*innen werden informiert.
- ☺ Geimpfte Klient\*innen in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geboosterte Klient\*innen in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Genesene Klient\*innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geimpfte Klient\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Klient\*innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Klient\*innen in der gleichen Hausgemeinschaft mit der betroffenen Person gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht keine Absonderungspflicht. Eine Absonderung und tägliche Kontrolltestung für die Dauer von 3 Tagen wird von der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd empfohlen. Sollten in diesem Zeitraum keine Symptome entstehen oder eine Testung ein positives Ergebnis anzeigen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- ☺ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.



- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

Über die beschriebenen Maßnahmen hinaus, werden allen Bewohnerinnen und Bewohnern dreimal wöchentlich die Durchführung eines Antigen-Schnelltests empfohlen.

## **3.2 Besucher**

Bei allen Wohnungen in unserem Ambulant Betreuten Wohnen handelt es sich um privat angemietete Wohnräume (stellenweise über ein Untermietverhältnis). Demnach gelten hier ebenfalls die derzeit gültigen Regelungen, welche sich aus der CoronaVO und dem IfSG ergeben.

Die Mitarbeitenden des ABW unterstützen die Klient\*innen gerne bei der Umsetzung, Planung und Organisation der gültigen Regelungen so weit wie möglich. Da es sich bei den Wohnungen um privat genutzte Wohnräume der Bewohner/innen handelt, verfügt die Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd nicht über ein Recht zur Umsetzung der genannten Maßnahmen, dies obliegt den Bewohner/innen und ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern.

## **3.3 Beschäftigte**

### **3.3.1 Maskenpflicht**

Beschäftigte in unseren ambulanten Diensten für Menschen mit Behinderungen müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atem-



schutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Bewohnern besteht. Die Abnahme der Maske für begrenzte Zeiträume zur Aufnahme von Speisen und Getränken verstößt nicht gegen die Maskenpflicht.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sieht § 28 Abs. 1 IfSG vor für / wenn:

- 🕒 Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske tragen können,
- 🕒 Gehörlose und schlecht hörende Menschen, die mit Personen in der Einrichtung kommunizieren müssen (sowie deren Begleitpersonen),
- 🕒 wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.

### 3.3.2 Testungen bei Beschäftigten

Beschäftigte müssen mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen negativen Testnachweis vorlegen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein und muss entweder

- 🕒 vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden oder
- 🕒 von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona Test VO („zugelassene Teststelle“) vorgenommen werden.
- 🕒 Beschäftigte im Ambulanten Dienst können Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung ohne Überwachung („Selbsttest z.B. zu Hause) vornehmen, wenn sie ihren Dienst von der eigenen Häuslichkeit aus starten.

Die Dokumentation der Testergebnisse wird von der Fachbereichsleitung stichprobenartig geprüft. Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht können Beschäftigte von Betreten oder vom Verbleib in den Einrichtungen der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd ausgeschlossen werden. Die dadurch verlorene Zeit wird nicht als Arbeitszeit vermerkt.

### 3.3.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- 🕒 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 🕒 die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen

dürfen die Einrichtungen und Räumen der Lebenshilfe sowie die Räumlichkeiten der Bewohner nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome oder bei einem positiven Schnelltest und gleichzeitiger Symptomfreiheit nach sorgfältiger Abwägung durch die



Fachbereichsleitung tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann. Dieses Vorgehen ist durch das zuständige Ordnungsamt genehmigen zu lassen.

### 3.3.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von mindestens 5 Tagen und längstens 14 Tagen notwendig. Ab dem sechsten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.  
Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:
- 🕒 Es wird allen Klient\*innen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
- 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Klient\*innen (Kontakt) werden informiert.
- 🕒 Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:
- 🕒 Geimpfte Klient\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Klient\*innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Klient\*innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Klient\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Klient\*innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Klient\*innen gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht keine Absonderungspflicht. Eine Absonderung und tägliche Kontrolltestung für die Dauer von 3 Tagen wird von der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd empfohlen. Sollten in diesem Zeitraum keine Symptome entstehen oder eine Testung ein positives Ergebnis anzeigen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.





- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) ) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

### 3.4 Impfpflicht für Pflegepersonal

Beschäftigte, die in unseren ambulanten Diensten tätig sind, müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis oder
- 🕒 ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren – in diesen Fällen ist ein Arbeitsbeginn nicht möglich.



## 4 Familien unterstützende Dienste

### 4.1 Teilnehmer und Teilnahmemöglichkeiten

Um Unterstützungsmöglichkeiten für Familien so weit wie möglich aufrecht zu erhalten, werden alle Angebote weiter betrieben. Der Umfang der möglichen Angebote orientiert sich an den Vorgaben der CoronaVO und des IfSG und nimmt mit zunehmender Intensität und Umfang der Vorgaben möglicherweise ab. Für die Teilnahme an Angeboten der FUD ist ein negativer Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder eine negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) notwendig. Testungen durch Kindergärten, Schulen und Arbeitgeber werden ebenfalls akzeptiert.

#### 4.1.1 Coronainfektion bei Teilnehmern/Testungen

Besteht bei einem Teilnehmer/ einer Teilnehmerin in einem Angebot der FUD ein konkreter Infektionsverdacht, so ist dieser/diese (oder seine Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter) verpflichtet eine Abklärung herbeizuführen. Die Mitarbeitenden des Familienunterstützenden Dienstes unterstützen die Familien gerne mit allen nötigen Informationen. Folgende Abläufe sind möglich:

- ☺ Antigen-Schnelltest negativ: Der/Die Teilnehmer\*in wird entsprechend seiner Symptome versorgt und begleitet. Weiter Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig.
- ☺ Absonderungspflichten für positiv getestete Teilnehmer\*innen richten sich stets nach der Corona VO Absonderung bzw. dem IfSG. Sollte das vorliegende Konzept aufgrund der dynamischen und kurzfristigen Änderungen nicht entsprechend aktualisiert worden sein, gelten stets die Vorgaben aus der aktuellen Corona VO Absonderung.
- ☺ Antigen-Schnelltest positiv: Der/Die Teilnehmer\*in muss sich der Absonderung (mindestens 5 Tage, längstens 10 Tage) unterziehen. Eine sog. Freitestung ist ab dem sechsten Tag möglich, soweit vorher 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) werden informiert. Bei der Umsetzung unterstützen die Mitarbeitenden des FUD soweit wie möglich, allerdings besteht weiterhin die selbstverantwortliche Pflicht zur Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen durch die betroffene Person.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:

- ☺ In engen Kontaktsituationen mit dem/der betroffenen Bewohner/in sind von den Mitarbeitenden zusätzliche Schutzmaßnahmen
  - ☺ Maske
  - ☺ ggf. Visierzu tragen.



- ☺ Eine Reihentestung aller Teilnehmer\*innen Mitarbeitenden in Kontakt zur betroffenen Person wird für die Dauer von 10 Tagen empfohlen.
- ☺ Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) werden informiert.
- ☺ Geimpfte Teilnehmer\*innen in Kontakt mit der betroffenen Person (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geboosterte Teilnehmer\*innen in Kontakt mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Genesene Teilnehmer\*innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) in Kontakt mit der betroffenen Person gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geimpfte Teilnehmer\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Teilnehmer\*innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Teilnehmer\*innen in Kontakt mit der betroffenen Person gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht keine Absonderungspflicht. Eine Absonderung und tägliche Kontrolltestung für die Dauer von 3 Tagen wird von der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd empfohlen. Sollten in diesem Zeitraum keine Symptome entstehen oder eine Testung ein positives Ergebnis anzeigen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- ☺ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☺ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- ☺ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (und der weiteren Schutzmaßnahmen, s.o.) nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- ☺ Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollten die



Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

## **4.2 Beschäftigte**

### **4.2.1 Maskenpflicht**

Beschäftigte im Familienunterstützenden Dienst müssen während des Dienstes im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, soweit Kontakt zu Teilnehmer/innen besteht. Außerhalb von geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Maske nicht verpflichtend, so der Mindestabstand zu den Teilnehmer/innen eingehalten werden kann.

### **4.2.2 Testungen bei Beschäftigten**

Beschäftigte müssen mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen negativen Testnachweis vorlegen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein und muss entweder

- 🔄 vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden oder
- 🔄 von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona Test VO („zugelassene Teststelle“) vorgenommen werden.

Selbsttestungen in der eigenen Häuslichkeit sind nicht möglich. Die Dokumentation der Testergebnisse wird von den Haus- bzw. Gruppenleitungen stichprobenartig geprüft. Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht können Beschäftigte von Betreten oder vom Verbleib in der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die dadurch verlorene Zeit wird nicht als Arbeitszeit vermerkt.

### **4.2.3 Betretungsverbote**

Beschäftigte,

- 🔄 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
  - 🔄 die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen
- dürfen die Einrichtungen und Räumen der Lebenshilfe nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome oder bei einem positiven Schnelltest und gleichzeitiger Symptommfreiheit nach sorgfältiger Abwägung durch die Fachbereichsleitung tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann. Dieses Vorgehen ist durch das zuständige Ordnungsamt genehmigen zu lassen.



## 4.2.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- ☉ Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- ☉ Antigen-Schnelltest positiv: Der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von mindestens 5 Tagen und längstens 14 Tagen notwendig. Ab dem sechsten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:

- ☉ Es wird allen Teilnehmer\*innen, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
- ☉ Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Teilnehmer\*innen (Kontakt) werden informiert.

Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:

- ☉ Geimpfte Teilnehmer\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☉ Geboosterte Teilnehmer\*innen gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☉ Genesene Teilnehmer\*innen (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☉ Geimpfte Teilnehmer\*innen (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Teilnehmer\*innen (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Teilnehmer\*innen gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht keine Absonderungspflicht. Eine Absonderung und tägliche Kontrolltestung für die Dauer von 3 Tagen wird von der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd empfohlen. Sollten in diesem Zeitraum keine Symptome entstehen oder eine Testung ein positives Ergebnis anzeigen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- ☉ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☉ Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☉ Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- ☉ Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen ei-



nes Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

### 4.3 Impfpflicht für Pflegepersonal

Beschäftigte, die in unserem Familienunterstützenden Dienst tätig sind, gelten als Pflegepersonal und müssen ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren – in diesen Fällen ist ein Arbeitsbeginn nicht möglich.



## 5 Fahrdienst

### 5.1 Klient\*innen/Beförderte und Zugang zum Fahrdienst

Der Fahrdienst der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd ist ein Angebot an Menschen mit Behinderung und deren Familien, um Mobilität und die Teilhabe an Angeboten unterschiedlichster Art zu ermöglichen und zählt nicht als Einrichtung der Eingliederungshilfe. Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen entstehen aus der von uns empfundenen Verantwortung gegenüber den von uns beförderten Menschen.

### 5.2 Beschäftigte

#### 5.2.1 Maskenpflicht

Das Personal des Fahrdienstes muss während der Fahrten im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz tragen, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 oder medizinische Maske (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

#### 5.2.2 Testungen bei Beschäftigten

Beschäftigte müssen mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen negativen Testnachweis vorlegen. Der Test darf maximal 24 Stunden alt sein. Beschäftigte im Fahrdienst können Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung ohne Überwachung („Selbsttest z.B. zu Hause) vornehmen, wenn sie ihren Dienst von der eigenen Häuslichkeit aus starten.

Die Dokumentation der Testergebnisse wird von der Fachbereichsleitung stichprobenartig geprüft. Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht können Beschäftigte von Betreten oder vom Verbleib in den Einrichtungen der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd bzw. deren Fahrzeuge ausgeschlossen werden. Die dadurch verlorene Zeit wird nicht als Arbeitszeit vermerkt.

#### 5.2.3 Betretungsverbote

Beschäftigte,

- 🚫 die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- 🚫 die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen

dürfen die Einrichtungen und Räumen sowie Fahrzeuge der Lebenshilfe nicht betreten.

Im Einzelfall können Beschäftigte bei Vorliegen typischer Symptome oder bei einem positiven Schnelltest und gleichzeitiger Symptommfreiheit nach sorgfältiger Abwägung durch die Fachbereichsleitung tätig werden, wenn andernfalls die Versorgung nicht aufrechterhalten werden kann. Dieses Vorgehen ist durch das zuständige Ordnungsamt genehmigen zu lassen.



## 5.2.4 Coronainfektion von Beschäftigten

Besteht bei einem/einer Mitarbeitenden ein konkreter Infektionsverdacht, wird umgehend ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.

- 🕒 Antigen-Schnelltest negativ: Weitere Maßnahmen im Hinblick auf das Coronavirus sind nicht nötig. Ggf. erfolgt eine Krankschreibung aus anderen Gründen.
- 🕒 Antigen-Schnelltest positiv: Der/ die betroffene Mitarbeitende muss sich vorsorglich der Absonderung unterziehen. Die Absonderung ist für eine Dauer von mindestens 5 Tagen und längstens 10 Tagen notwendig. Ab dem sechsten Tag ist eine Freitestung möglich, soweit die betroffene Person vorher 48 Stunden symptomfrei war.

Bei einem positiven Antigen-Schnelltest werden folgende Maßnahmen zusätzlich umgesetzt:

- 🕒 Es wird Beförderten, die in Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden standen, eine Reihentestung von 10 Tagen empfohlen.
- 🕒 Die Angehörigen (bzw. gesetzl. Vertreter) aller betroffenen Beförderten (Kontakt) werden informiert.
- 🕒 Für alle Personen mit engem Kontakt zum/zur betroffenen Mitarbeiter/in gilt:
- 🕒 Geimpfte Beförderte (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Beförderte gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Beförderte (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Beförderte (zweifache Impfung mit Ablaufdauer > 6 Monate), genesene Beförderte (mit einer Dauer von > 3 Monate) und nicht immunisierte Beförderte gelten als möglicherweise infektiöse Kontaktpersonen. Es besteht keine Absonderungspflicht. Eine Absonderung und tägliche Kontrolltestung für die Dauer von 3 Tagen wird von der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd empfohlen. Sollten in diesem Zeitraum keine Symptome entstehen oder eine Testung ein positives Ergebnis anzeigen, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geboosterte Mitarbeitende gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nicht als infektiöse Kontaktperson und unterliegen keinen weiteren Maßnahmen.
- 🕒 Geimpfte Mitarbeitende (zweifache Impfung mit Ablaufdauer < 6 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen ei-





nes Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

- 🕒 Genesene Mitarbeitende (mit einer Ablaufdauer von < 3 Monate) gelten nur dann als möglicherweise infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt zum betroffenen Mitarbeitenden nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.
- 🕒 Ungeimpfte Mitarbeitende gelten nur dann als infektiöse Kontaktperson, wenn die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten wurde. Sollten die Schutzmaßnahmen nicht verlässlich getragen worden sein, muss der/die Mitarbeitende umgehen in die Absonderung und eine weitere Abklärung durch eine Testung ist notwendig.

### 5.3 Impfpflicht im Fahrdienst

Beschäftigte, die in unserem Fahrdienst tätig sind, müssen ebenfalls ab dem 15. März 2022 geimpft oder genesen sein. Sie haben der Einrichtungsleitung bis zum 15. März 2022

- 🕒 einen Impfnachweis,
- 🕒 einen Genesennachweis

vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann, sofern keine Kontraindikation gegen die Impfung vorliegt, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 tätig werden sollen (Arbeitsbeginn bei der Lebenshilfe), haben der Einrichtungsleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit den vorgenannten Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder der Richtigkeit des Nachweises vorliegen, hat die Einrichtungsleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren – in diesen Fällen ist ein Arbeitsbeginn nicht möglich.

## 6 Abschlussbestimmungen

Das vorliegende Konzept bildet fortan die Grundlage für alle Abläufe und Entscheidungen, welche im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie zu treffen sind. Demzufolge ist die Einhaltung für alle Mitarbeitenden der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd verpflichtend. Eine Fortschreibung bzw. Überprüfung der Aktualität (orientiert an der dynamischen Veränderung der Gesetzeslage) wird regelmäßig vorgenommen.



# Lebenshilfe

Schwäbisch Gmünd e.V.

Das vorliegende Konzept wurde zuletzt am 10.10.2022 aktualisiert.

Schwäbisch Gmünd, 10.10.2022